

## **Beurlaubung**

Beurlaubungen können nur von der Seminarleiterin ausgesprochen werden. Ein Beurlaubungswunsch wird mit dem entsprechend ausgefüllten Formular beim zuständigen SL-Mitglied in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Beginn des Beurlaubungszeitraumes eingebracht.

Die Urlaubsgenehmigung wird erst gültig mit der Abzeichnung des Formulars „Beurlaubung“ durch die Seminarleiterin.

## **Dienstweg** und Schriftverkehr mit der Dienstbehörde

Der Beamte muss beim Schriftverkehr mit der vorgesetzten Dienstbehörde den Dienstweg einhalten. Von Referendaren sind somit dienstliche Schreiben über die Seminarleiterin einzureichen.

Es versteht sich, dass die Schreiben in sachlichem Stil abgefasst sein sollen; die Anfertigung von Kopien und die Aufbewahrung des gesamten Schriftverkehrs wird dringend empfohlen und bei der weiteren Bearbeitung vorausgesetzt.

Folgende Arten von Schreiben sind zu unterscheiden:

1. der Antrag (bei Bezug auf eine Rechts- und Verwaltungsvorschrift, von der ein Anspruch hergeleitet werden kann),
2. das Gesuch (bei Fehlen eines rechtlich gesicherten Anspruchs),
3. die Anfrage (zur Klärung einer strittigen Frage).

## **Ferienanschriften**

Für unterrichtsfreie Zeiten gilt folgende Regelung:

Jeder Seminarangehörige gibt im Sekretariat seine Anschrift an, unter der er in den Ferien zu erreichen ist, sofern er keine Handynummer oder E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

An die Dienstanschrift gerichtete Post wird auch während der Ferien über das Postfach im Seminar zugestellt.

Soll Post während der Ferien an die Ferienanschrift nachgesandt werden, so ist dies mit dem Sekretariat zu vereinbaren.

## Krankmeldung

Es sind folgende Stellen bzw. Personen zu benachrichtigen:

- a) Sekretariat des Seminars,
- b) Schulleiter von Schulen, an denen der Referendar Unterricht zu Ausbildungszwecken erteilt,
- c) Fachleiter des Referendars,
- d) Fachlehrer des Referendars.

Spätestens am vierten Tag einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, um Kürzungen der Bezüge zu vermeiden.

Bei der Zählung der Tage sind unterrichtsfreie Tage – also Sonntage, Feiertage, unterrichtsfreie Sonnabende, Ferientage usw. – einzubeziehen, wenn die Krankheit vor dem unterrichtsfreien Tag begonnen hat und über diesen Tag hinaus andauert.

Der Referendar muss sich nach jeder Krankheit bei den Stellen bzw. Personen a) bis d) als gesund zurückmelden.

Stand: 01.02.2018